

Zu Ltg.-469/A-1/27-2000
(Miterledigt Ltg.-469/A-1/27-2000)

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Riedl, Kautz, Mag.Heuras, Krammer, Ing.Gansch, Onodi, Honeder und Dirnberger

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Mag.Riedl, Kautz u.a. LT-469/A-1/27

betreffend **Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977,**

Am 12.Mai 2000 wurde der Antrag der Abgeordneten Mag.Riedl, Kautz u.a. betreffend Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 eingebracht. Dieser Antrag wurde in der Folge im Gesundheitsausschuss vorberaten und von diesem beschlossen, den Gesetzesentwurf einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen, allfällige Änderungsvorschläge zu erstatten und darüber dem Ausschuss zu berichten.

Seitens der Regierung wurde ein Begutachtungsverfahren durchgeführt und auf Grund des Ergebnisses in einigen Bereichen Abänderungen vorgenommen. Dieser abgeänderte Entwurf liegt nunmehr vor und soll nunmehr einer Beschlussfassung unterzogen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

I Allgemeiner Teil:

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 regelt indirekt, wie und durch wen die Gemeinden die von ihnen zu besorgenden Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens durchzuführen bzw. zu organisieren haben. Es werden zwar keine konkreten Aufgaben der Gemeinde genannt, jedoch wird festgeschrieben, dass sich die Gemeinder bei der Erfüllung dieser Aufgaben eines Gemeindearztes zu bedienen haben. Neben der Verpflichtung, einen Gemeindearzt zu bestellen, enthält das NÖ Gemeindeärztegesetz Sonderdienstrecht für den Gemeindearzt. So ist vorgesehen, dass der Gemeindearzt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu übernehmen ist. Besonders hervorzuheben ist, dass das

NÖ Gemeindeärztegesetz für die Gemeindeärzte ein eigenes Gehaltsschema und besondere pensionsrechtliche Regelungen vorsieht.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes werden auf Bundesebene umfassende Strukturmaßnahmen diskutiert. Auch für die Länder und die Gemeinden besteht das Erfordernis, das Dienstrecht für die Bediensteten zu untersuchen, zu hinterfragen und einer Neuordnung zu unterziehen. Wurde in den vergangenen Jahren bereits das Dienstrecht für die Gemeindebediensteten in wesentlichen Punkten geändert, so steht eine diesbezügliche Änderung für Gemeindeärzte – unbeschadet der pensionsrechtlichen Anpassungen auf Grund der zu erwartenden bundesgesetzlichen Änderungen - noch aus. Hier haben Untersuchungen ergeben, dass es nicht mehr erforderlich erscheint, dass die Gemeinden verpflichtet werden müssen, sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben eines Gemeindearztes zu bedienen, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht. Wie in anderen Bereichen auch, soll es der Gemeinde möglich sein, zu wählen, durch wen und in welcher Form sie ihre Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens erfüllt.

Aus diesem Grund soll die Verpflichtung für die Gemeinden, einen Gemeindearzt zu bestellen, aufgehoben werden. Damit ist es auch nicht mehr notwendig, die dienstrechtlichen Bestimmungen für den Gemeindearzt aufrecht zu erhalten. Davon unberührt bleiben natürlich die bereits in einem Dienstverhältnis stehenden Gemeindeärzte. Dementsprechend ist vorgesehen, dass das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 nur mehr die Rechtstellung jener Gemeindeärzte regelt, die am 01. September 2000 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder Sanitätsgemeinde stehen.

Die oben angeführten Untersuchungen im Aufgabenbereich und der Strukturen im öffentlichen Dienst haben auch zu einer Evaluierung der Aufgaben der bereits bestehenden Gemeindeärzte geführt. Dabei musste festgestellt werden, dass sich das Berufsbild des Gemeindearztes und die Aufgaben, die von ihm für die Gemeinde zu besorgen sind, einem Wandel unterzogen haben. Aus diesem Grund sollen die Aufgaben, die vom Gemeindearzt wahrzunehmen sind, demonstrativ aufgezählt werden. Dies bedeutet – rechtlich gesehen – keine Erweiterungen seiner Aufgaben, da der Gemeindearzt auch bisher schon die Aufgaben wahrzunehmen hatte, die sich aus den von der Gemeinde zu besorgenden oder ihr durch besondere Vorschriften übertragenen Aufgaben ergaben. Es soll lediglich eine

demonstrative Aufzählung dieser Agenden vorgenommen werden. Insbesondere soll der Gemeindearzt verpflichtet sein, 28 Stunden pro Monat seine ärztliche Leistung zur Verfügung zu stellen und während dieser Zeit die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen.

Während die bisherigen Aufgaben im Verhältnis zur bisherigen Gemeinde zu erbringen sind, soll die Möglichkeit bestehen, dass die Zurverfügungstellung der ärztlichen Leistung während bestimmter Wochenstunden nicht bloß in den jetzigen Strukturen, sondern auch in neu geschaffenen Sanitätssprengeln bestehen soll. Aus diesem Grund wird auch die Ermächtigung der Landesregierung durch Verordnung, neue Sanitätsgemeinden für bestimmte Zwecke zu bilden, entsprechend erweitert bzw. geschaffen. Dies kommt allerdings nur zum tragen wenn mit dem Gemeindearzt darüber ein Einvernehmen erzielt werden kann.

Die Aufgaben des Gemeindearztes sollen demonstrativ aufgezählt werden und die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung soll in Stunden festgelegt werden um eine dem Gesetz bisher innewohnende Ungleichheit zu beseitigen. Die bisherigen Aufgaben waren nämlich bei gleicher Entlohnung undifferenziert von allen Gemeindeärzten zu erfüllen. Dass dabei der Arbeitsumfang in großen Gemeinden oder Sanitätssprengeln größer war als in kleinen liegt auf der Hand. Um hier einen einheitlichen Standard festzuschreiben wurde eine der Entlohnung und dem bisherigen Tätigkeitsumfang angemessene Stundenanzahl wie dies in Dienstverhältnissen üblich ist, festgelegt. Im Bewusstsein, dass sich dadurch in der Praxis Veränderungen ergeben können, soll dem Gemeindearzt ein Optionsrecht eingeräumt werden, wonach er entscheiden kann, ob sein Dienstverhältnis aufrecht bleibt oder aufgekündigt wird. Im Fall der Aufkündigung durch den Gemeindearzt soll dabei das Wahlrecht bestehen, die bisherigen Pensionsbeiträge rückerstattet zu erhalten oder festzulegen, dass mit Erreichen des Pensionsantrittsalters eine Pension in jenem Ausmaß ausbezahlt wird, dass zum Zeitpunkt der Aufkündigung des Dienstverhältnisses bereits erworben wurde. Für jene, die noch keinen Pensionsanspruch erworben haben, soll die Rückerstattung der einbezahlten Pensionsbeiträge erfolgen.

Weiters soll mit der gegenständlichen Novelle einige Zitat- und Anpassungsänderungen in der dienstrechtlichen Stellung der Gemeindeärzte vorgenommen werden.

Die gegenständliche Novelle führt für das Land Niederösterreich zu einer Erhöhung der Kosten bis zum Jahr 2016, da das Land Niederösterreich gemäß § 49 leg.cit. einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 40 % des Erfordernisses des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte Niederösterreichs zu leisten hat. Da bei keiner Neubestellung von Gemeindeärzten die Zahl der aktiven Gemeindeärzte kontinuierlich abnehmen wird, die Zahl der pensionierten Gemeindeärzte aber erst langfristig weniger wird, steigen mittelfristig die Kosten für die Pensionen der Gemeindeärzte sowie für die Witwen- und Witwer-versorgung als auch für die Waisenversorgung. Auf Grund der vorliegenden Prognosen ist davon auszugehen, dass der Beitrag des Landes Niederösterreich, der derzeit ca. S 48.000.000 bis zu S 70.000.000,-- im Jahre 2016 steigen und danach bis zum Jahre 2050 auf S 800.000,-- fallen wird.

Gemäß § 48 leg.cit. haben die verbandsangehörigen Gemeinden und Sanitätsgemeinden jährliche Beiträge in der Höhe von 40 % des Erfordernisses des Pensionsverbandes zu leisten. Gemäß § 50 Abs.1 leg.cit. haben die Gemeindeärzte des Dienststandes einen jährlichen Beitrag in Höhe von 20 % des Erfordernisses des Pensionsverbandes zu leisten. Gemäß § 50 Abs.3 leg.cit. hat die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) den Differenzbetrag (Ergänzungsbetrag) zu leisten, wenn der Pensionsbeitrag des Gemeindearztes seinen Dienstbezug übersteigt.

Aus den erwähnten Gründen ist daher davon auszugehen, dass durch die gegenständliche Novelle die Kosten für die Gemeinden auf S 99.000.000,-- im Jahre 2016 steigen und danach bis zum Jahre 2050 auf S 1.200.000,-- fallen werden.

Auf Grund des Regelungsinhaltes ist mit keinen Kosten für den Bund zu rechnen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Es sind die ursprünglich dem NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 zu Grunde liegenden Intentionen auf Grund der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,

insbesondere auf Grund der geänderten Arbeitsmarktlage der Ärzte nicht mehr gegeben. Zur Erzielung einer Verwaltungsvereinfachung erscheint es daher nicht notwendig, zu normieren, dass sich Gemeinden bzw. Sanitätsgemeinden bei der Inanspruchnahme der Leistungen eines medizinischen Sachverständigen ausschließlich eines Gemeindefarztes als Gemeindebediensteten zu bedienen haben. Gemeinden soll es, wie bei der Inanspruchnahme der Leistungen anderer Sachverständigen frei gestellt sein, für die notwendigen Leistungen eines medizinischen Sachverständigen - auf welche Art immer - Vorsorge zu treffen. Aus diesem Grund erscheint es als nicht notwendig, zu normieren, dass jede Gemeinde bzw. jede Sanitätsgemeinde mindestens einen Gemeindefarzt zu bestellen hat. Die Gemeinden sollen vielmehr die Möglichkeit haben, die erforderlichen Leistungen von medizinischen Sachverständigen im Rahmen des Wirkungsbereiches der Gemeinden nicht nur durch den Abschluss von Dienstverträgen, sondern etwa auch durch den Abschluss von Werkverträgen in Anspruch nehmen zu können. Daher besteht nur noch die Notwendigkeit, dass das NÖ Gemeindefarztesgesetz 1977 die Rechtsstellung jener Gemeindefärzte regelt, die bis zum 01. September 2000 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden sind.

Zu § 3 Abs. 1

Wie auch dem Gesetzestext zu entnehmen ist, soll die Möglichkeit bestehen, dass die Landesregierung zwei oder mehrere zu Sanitätsgemeinden zusammenschließen. Der Grund für den möglichen Zusammenschluss besteht in der Schaffung besserer Organisationsstrukturen oder soll dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit möglich sein.

Zu § 3 Abs. 3

Da an die Stelle des NÖ Raumordnungsprogramms für das Gesundheitswesen, LGBl. 8000/22, eine Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen (NÖ Krankenanstaltenplan) tritt und diese Verordnung keine Angaben über Sanitätsgemeinden und Standorte für praktische Ärzte enthält, soll die gegenständliche Wortfolge entfallen.

Zu § 4 Abs.3

Da die Bürgermeisterwahl nicht mehr in der "NÖ Gemeindewahlordnung 1974", sondern in der "NÖ Gemeindeordnung 1973" geregelt ist, soll auf die "NÖ Gemeindeordnung 1973" verwiesen werden.

Zu § 4 Abs.4

Aufgrund der Novelle der Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-10, besteht nunmehr die Kompetenz des Gemeindevorstandes für viele Angelegenheiten, für die früher der Gemeinderat zuständig war. Aus diesen Grund soll nicht mehr der Obmann der Sanitätsgemeinde, sondern der Gesundheitsausschuss für jene Angelegenheiten zuständig sein, die ihn den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes fallen.

Zu §§ 7, 8, und 9

Da hinkünftig keine Verpflichtung der Gemeinden bzw. Sanitätsgemeinden bestehen soll, Gemeindeärzte zu bestellen, sollen die Bestimmungen über die Stellenausschreibung, die Anstellungserfordernisse und die Ernennung entfallen.

Zu § 10 Abs. 1

Da das Gemeindeärztegesetz 1977 hinkünftig nur für jene Gemeindeärzte gelten soll, die bis 1. September 2000 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis angenommen worden sind, sollen die Bestimmungen über die Aufnahme eines Gemeindearztes entfallen.

Zu § 13

Da hinkünftig keine neuen Gemeindeärzte mehr bestellt werden sollen, soll auch die Bestimmungen über die Angelobung eines Gemeindearztes entfallen.

Zu § 15 Abs.2

Der Gemeindearzt steht auf Grund seiner Bestellung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde. Auf Grund dieses Dienstverhältnisses treffen den Gemeindearzt bestimmte Dienstpflichten. Die bisher sehr allgemein gehaltenen Dienstpflichten waren weder zeitmäßig begrenzt, noch wurde darauf Rücksicht genommen, ob der Gemeindearzt seine Aufgaben in einer großen Gemeinde/Sanitätsgemeinde oder in einer kleinen Gemeinde/Sanitätsgemeinde zu erfüllen hatte. Insbesondere hat auch der Dienstbezug auf diesen Aspekt keine Rücksicht genommen. Auch die sehr allgemein gehaltene Formulierung der bisherigen Aufgaben führte vielfach dazu, dass diese von den Gemeinden unterschiedlich auf den Gemeindearzt übertragen wurden.

§ 15 Abs.2 soll nunmehr – wie für Dienstverhältnisse üblich - sicherstellen, dass der Gemeindearzt seine Dienstpflicht in einem Zeitraum von 28 Stunden pro Monat bei einem Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr zu erbringen hat. Dies gilt für sämtliche Gemeindeärzte. Der Urlaubsanspruch des Gemeindearztes bleibt dadurch unberührt. Entsprechend der dienstrechtlichen Stellung des Bürgermeisters als Vorgesetzter aller Gemeindebediensteten hat der Gemeindearzt seine Dienstleistung über Anordnung des Bürgermeisters zu erbringen. Dabei soll unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Gemeindearzt im Regelfall auch noch einen anderen Erwerbsberuf ausübt, die Dienstzeit nach Anhörung des Gemeindearztes festgelegt werden.

Die Besorgung der in den Ziffern 1 bis 6 beispielhaft angeführten Aufgaben ist mit der Dienstzeit von 28 Stunden pro Monat bei einem Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr begrenzt. Dies bedeutet, dass die Arbeitsleistung in einem Monat mehr bzw. auch geringer sein kann. Für diese Dienstleistung bezieht der Gemeindearzt sein Gehalt. Die bisher darüber hinausgehenden Nebengebühren nach dem

Gemeindeärztegesetz entfallen. Hier greifen allenfalls die Regelung der Gemeindebeamtendienstordnung.

Es ist allerdings auch zulässig, den Gemeindearzt auch zu anderen Aufgaben heranzuziehen. Hier ist allerdings das Einvernehmen mit dem Gemeindearzt ebenso herzustellen, wie wenn ihm Aufgaben übertragen werden, die außerhalb seiner Gemeinde (Sanitätsgemeinde) zu erbringen sind, zu der er in einem Dienstverhältnis steht.

Die demonstrative Aufzählung der Aufgaben eines Gemeindearztes entspricht einem Bedürfnis der Gemeinden als auch der Gemeindeärzte. Damit soll zweifelsfrei klar gestellt sein, welche Aufgaben jedenfalls im Rahmen der vom Gemeindearzt zu erbringenden Dienstzeit auf Weisung des Bürgermeisters vom Gemeindearzt zu erbringen sind. Diese Klarstellung bedeutet – rechtlich gesehen – keine Ausweitung der Aufgaben des Gemeindearztes, da er bereits bisher ebenfalls alle Aufgaben zu besorgen hatte, die sich aus den von der Gemeinde zu besorgenden oder ihr in besonderen Vorschriften übertragenen Aufgaben ergeben. Nunmehr soll lediglich eine demonstrative Aufzählung dieser Aufgaben wie beispielsweise die Untersuchung von Schul- und Kindergartenkinder, die Sachverständigentätigkeit und die Ausstellung von Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete etwa aus dem NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl. 2015, oder aus anderen arbeitnehmerrechtlichen Bestimmungen betreffend Gemeindebedienstete, vorgenommen werden. Die Untersuchung von Feuerwehrleute soll den Gemeindeärzten soweit übertragen werden können, als sie dazu die fachliche Eignung aufweisen.

Wesentlich ist, dass die Anzahl der von einem Gemeindearzt zu erbringenden Arbeitsstunden in einem sachlich gerechtfertigten Verhältnis zu seinem Entgelt stehen. Bei dieser Betrachtung ist von der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auszugehen, dass die Pension eines Beamten Entgeltscharakter hat. Es ist also die von den Gemeinden und dem Land NÖ für den Gemeindearzt erbrachten Leistungen in Relation zu seiner Arbeitsleistung zu setzen. Der finanzielle Aufwand pro Gemeindearzt und Jahr betrug in den letzten 15 Jahren für die Gemeinden und das Land NÖ durchschnittlich S 271.657,-- . Wenn man diese finanziellen Leistungen jedoch entsprechend der Inflationsrate valorisiert, ergibt das durchschnittliche Kosten eines Gemeindearztes pro

Jahr in Höhe von S 278.060,--. Werden diese Kosten durch die Arbeitsstunden geteilt, die der Gemeindearzt hinkünftig pro Jahr leisten soll (unter Berücksichtigung eines Urlaubsanspruches in der Höhe von 6 Wochen) , nämlich 297 Stunden, ergibt das einen Betrag von S 936.22—pro Stunde.

Auch ein Vergleich eines Gemeindearztes mit einem Beamten des Landes NÖ der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1 ergibt eine adequate Entlohnung.

Wenn man das Gehalt eines Beamten des Landes NÖ, Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, in der Höhe von S 35.517,-- mit der Zahl 14 multipliziert, ergibt das 497.238,--. Rechnet man zu diesem Betrag noch die Allgemeine Dienstzulage in Höhe von S 2.512,-- (12 mal) und die Verwaltungsdienstzulage in Höhe von 1153,-- (12 mal) dazu, ergibt das einen Gesamtbetrag in Höhe von S 536.898,--.

Zu diesem Betrag muss man noch die „Pensionsleistungstangente“ hinzurechnen. Das ist jener Betrag, der vom Land NÖ eingehoben wird, wenn ein Beamter des Landes NÖ für eine andere Einrichtung Dienst versieht. Durch die „Pensionsleistungstangente“ wird abgegolten, dass die Pensionsleistungen an die pensionierten Beamten nicht durch die Pensionsbeiträge der im aktiven Dienst stehenden Beamten gedeckt sind. Die „Pensionsleistungstangente“ beträgt beim Land NÖ 47,9%.

Addiert man demnach zum Betrag von S 536.898,-- die Pensionsleistungstangente in Höhe von S 257.174,-- ergibt das einen Gesamtbetrag in Höhe von S 794.072,--.

Dividiert man diese Jahresverdienstsumme zuzüglich der Pensionsleistungstangente durch die Anzahl der pro Jahr zu leistenden Stunden, nämlich durch 1800, ergibt das S 441,-- pro Stunde.

Zu § 18 Abs.1

§ 18 Abs.1 NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl 9400-6 nimmt Bezug auf den Dienstbezug im Ausmaß des Monatsgehaltes in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII des

Gehalts-schemas II der Bezugsansätze für die Gemeindebeamten nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGBl 2440.

Aufgrund einer Novelle der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGBl 2440, erhält der Gemeindebeamte ein monatliches Gehalt, das nach Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt wird. Dieses Gehaltsschema ist daher für die Gemeindeärzte ungeeignet.

Dem ehemaligen Gehaltsschema der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 entspricht jedoch das Gehaltsschema der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, weshalb das Monatsgehalt eines Gemeindefarztes nach diesem Gehaltsschema berechnet werden soll.

Zu § 19

Da auf das Dienstverhältnis des Gemeindefarztes ohnehin die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1976 Anwendung finden, sollen keine anderen Gebühren anfallen als bei allen anderen Gemeindebeamten.

Zu § 20 Abs.1 lit d

Es soll normiert werden das nicht nur Zeiten eines Präsenzdienstes, sondern auch des Ausbildungsdienstes angerechnet werden. Darüber hinaus soll die Zitierung der bundesgesetzlichen Bestimmungen der derzeit geltenden Fassungen angepasst werden.

Zu § 21

Um Missverständnisse zu vermeiden, nach welchem Zeitpunkt die nachzuzahlenden Pensionsbeiträge zu berechnen sind, soll normiert werden, dass die Höhe der nachzuzahlenden Pensionsbeiträge nach dem Zeitpunkt der anzurechnenden Vordienstzeiten berechnet werden soll.

Zu § 22

Da es aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr zweckmäßig ist, eine Verpflichtung der Gemeinde zu statuieren, Gemeindeärzten eine Wohnung samt Ordinationsräume zu beschaffen, soll diese Bestimmung entfallen.

Zu § 24

Da es der Gemeinde im Rahmen der Gemeindeautonomie freistehen soll, wie sie sich der Tätigkeit eines medizinischen Sachverständigen gegebenenfalls bedient, soll die Verpflichtungen entfallen, dass die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) für die Dauer desurlaubes, binnen länger als 4 Wochen dauernden Erkrankung, einer sonstigen 4 Wochen übersteigenden Dienstverhinderung des Gemeindearztes sowie für die Zeit der Erledigung der Gemeindearztstelle bis zur Wiederbesetzung derselben, einen Vertreter zu bestellen hat. Es soll lediglich normiert werden, dass die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) in diesen Fällen Vorsorge für die Erfüllung der vom Gemeindearzt zu erfüllenden Verpflichtungen zu treffen hat.

Zu § 30 Abs.1

Aus den Gründen, die bei den Erläuterungen zu § 18 Abs.1 angeführt sind, soll auch § 30 Abs.1 novelliert werden.

Zu § 46 Abs.5

Da es dem Landesgesetzgeber erlaubt ist, eine dynamische Verweisung auf andere Landesgesetze vorzunehmen, soll die Fassungsbezeichnung „5“ bei der Bezeichnung des Landesgesetzblattes 1000-5 entfallen.

Zu § 46 Abs.6

Da aufgrund von Gesetzesnovellen die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters, über die Anfechtung der Gemeindevorstandswahl und der Ergänzungswahlen nicht mehr in der NÖ Gemeindevahlordnung 1974, LGBl 0350, enthalten sind, sondern viel mehr in der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000, soll auf dieses Gesetz verwiesen werden.

Zu § 47

Da es sich bei Zitierung des Gesetzes „NÖ Gemeindeordnung 1976“ offenbar um einen Druckfehler handelt, soll diese Bezeichnung „ NÖ Gemeindeordnung 1973“ lauten.

Zu §50 Abs.4

Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden eine Mahngebühr nach dem Vorbild der NÖ Abgabenordnung für säumige Mitgliedsgemeinden vorzuschreiben.

Zu Artikel II

Gemäß § 35 bestünde für einen dem Dienst entsagenden Gemeindefarzt lediglich der Anspruch auf Rückzahlung der ihm eingezahlten Pensionsbeiträge. Wegen der nunmehr beabsichtigten demonstrativen Aufzählung der Pflichten eines Gemeindefarztes einschließlich seiner Pflicht auf Zurverfügungstellung seiner ärztlichen Leistung im Ausmaß

von 28 Stunden pro Monat soll dem Gemeindearzt ein Optionsrecht eingeräumt werden, falls er bis 31.12.2001 dem Dienste entsagt.

Der Gemeindearzt, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in deinem definitiven Dienstverhältnis steht und einen Anspruch auf Pension erworben hat, soll die Möglichkeit haben zu entscheiden, ob er im Falle der Dienstentsagung bis 31.12.2001 eine Abfertigung oder ab Erreichen seines Pensionsantrittsalters einen Ruhegenuss erhalten möchte. Unter dem „Pensionsantrittsalter“ soll jenes Pensionsantrittsalter verstanden werden, ab dem der Gemeindearzt Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand hat. Allfällige künftige Änderungen des Pensionsantrittsalters finden damit Berücksichtigung. Die Höhe des Ruhegenusses soll der rechnerischen Pensionsanspruch zum Zeitpunkt der Dienstentsagung sein. Das soll demnach bedeuten, dass zum Zeitpunkt der Dienstentsagung feststeht, wie hoch das Prozentausmaß seines Enddienstbezuges zur Berechnung des Ruhegenusses ist. Sein tatsächlicher Ruhegenuss berechnet sich zum Zeitpunkt des Pensionsantrittsalters, und zwar wird der tatsächliche Ruhegenuss ermittelt, indem das genannte Prozentausmaß vom dem zum Zeitpunkt des Pensionsantrittes vorgesehenen Bezuges der Dienstklasse und der Gehaltsstufe berechnet wird, in der sich der Gemeindearzt zum Zeitpunkt der Dienstentsagung befand.

Für jene Gemeindeärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keinen Pensionsanspruch erworben haben, soll keine Übergangsbestimmung geschaffen werden, da § 35 ohnehin vorsieht, dass ein Gemeindearzt jederzeit dem Dienste entsagen kann und ihm in Folge dieser Dienstentsagung die für ihn eingezahlten Pensionsbeiträge ohne Zinsenvergütung als Endfertigung zurückzuerstatten sind.

Die demonstrative Aufzählung der Pflichten eines Gemeindearztes soll keine Veränderung seiner dienstrechtlichen Stellung bedeuten, da er auch schon bisher alle Aufgaben wahrzunehmen hatte, die sich aus den von der Gemeinde zu besorgenden oder ihr in besonderen Vorschriften übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ergaben. Nunmehr sollen lediglich diese Aufgaben demonstrativ aufgezählt werden.

Ebenso soll die Festlegung einer in Stunden bemessenen Arbeitsleistung auch keinen Eingriff in „wohlerworbene Rechte“ oder eine „Verletzung des Vertrauensschutzes“

darstellen, da eine in Stunden bemessene Arbeitszeit Wesensmerkmal jedes Dienstverhältnisses ist, wenn man von „Spitzenpositionen“ in manchen Bereichen absieht. Die konkrete Festlegung soll für den Gemeindefarzt bedeuten, dass er nicht mehr Stunden leisten muss, auch wenn der Anfall der von ihm zu besorgenden Arbeit größer ist. Umgekehrt soll die konkrete Festlegung der Anzahl der vom Gemeindefarzt zu erbringenden Arbeitsstunden mit sich bringen, dass die Gemeinde weiß, in welchem Ausmaß ihnen der Gemeindefarzt im Rahmen seiner Aufgaben zur Verfügung steht.

Dennoch soll dem Gemeindefarzt diese Rechtswohltat des Optionsrechts eingeräumt werden.

Ergänzend soll für jene Gemeindefarzte, die vom Optionsrecht gemäß Artikel II Zif. 1 bis 31.12.2001 Gebrauch machen, die Möglichkeit bestehen, noch für weitere 3 Jahre nach Dienstentsagung die Wohnung und die Ordination zu behalten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Mag.Ried, Kautz u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeindefarztegesetzes 1977 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Mag.Riedl, Kautz u.a. betreffend Änderung des NÖ Gemeindefarztegesetzes 1977, LT-469/A-1/27, wird durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Mag.Riedl und Kautz erledigt.“